

Digitalisierung der Arbeitswelt und die gesetzliche Unfallversicherung

*Erörtern Sie, ob und wie neue Arbeitsformen in das beste-
hende System der gesetzlichen Unfallversicherung integriert
werden können*

Schwerpunkthausarbeit
im Rahmen des SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen
Bezügen bei
Prof. Dr. Gabriele Buchholtz

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	II
I. Problemaufriss.....	1
II. Zum versicherten Personenkreis.....	3
1. Einordnung der Telearbeiter	3
2. Einordnung der Plattformarbeiter	4
a) Plattformarbeiter als Beschäftigte.....	4
b) Plattformarbeiter als Heimarbeiter	6
3. Zwischenfazit.....	7
III. Arbeitsunfall in der Telearbeit	8
1. Zum inneren Zusammenhang.....	9
a) Im Rahmen der eigentlichen versicherten Tätigkeit.....	10
b) Zu Wegefragen	12
aa) Häusliche Wege zur und von der Arbeit.....	13
bb) Versorgungswege im Homeoffice.....	16
cc) Wege der Kinderbetreuung aus dem Homeoffice heraus.....	18
c) Zwischenfazit	19
2. Zur Unfallkausalität.....	20
3. Zu Beweisfragen	22
IV. Fazit und Ausblick	23

Literaturverzeichnis

Aumann, Annemarie, Arbeitsunfall 4.0 – Die Abgrenzung privater und beruflicher Risikosphären in der modernen Arbeitswelt, 1. Auflage, Baden-Baden 2019.

Barkow von Creyzt, Dunja, Unfallversicherungsschutz im Homeoffice bei Verpuffung im Heizkessel, Anmerkung zu BSG, Urt. v. 21.3.2024 – B 2 U 14/21 R, NZS 2024, 905-911.

Becker, Peter, Zur Unfallkausalität, SGB 2012, 691-698.

beck-online.GROSSKOMMENTAR SGB IV (Kasseler Kommentar), Rolfs, Christian u.a. (Hrsg.), München 2025.

beck-online.GROSSKOMMENTAR SGB VII (Kasseler Kommentar), Rolfs, Christian u.a. (Hrsg.), München 2025.

BeckOK Sozialrecht (Bech'sche Online-Kommentare), Rolfs, Christian u.a. (Hrsg.), Stand 1.6.2025, München 2025.

Bereiter-Hahn, Werner/Mehrtens, Gerhard, Gesetzliche Unfallversicherung Handkommentar, Berlin 2024.

Bieresborn, Dirk, Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Homeoffice und bei mobiler Arbeit – Teil 1, WzS 2022, 3-11.

Bieresborn, Dirk, Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz im Homeoffice und bei mobiler Arbeit – Teil 2, WzS 2022, 31-34.

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales), Grünbuch Arbeiten 4.0, Berlin 2016.

Brose, Wiebke, Sozialrechtlicher Beschäftigtenbegriff und digitale Arbeit, SozSich 2019, 330-336.

Brose, Wiebke, Von Bismarck zu Crowdwork: über die Reichweite der Sozialversicherungspflicht in der digitalen Arbeitswelt, NZS 2017, 7-14.

Collu, Fabiano, Der Unfallversicherungsschutz des erstmaligen Wegs ins Home-Office, NZS 2023, 371-376.

Däubler, Wolfgang/Klebe, Thomas, Crowdwork: die neue Form der Arbeit – Arbeitgeber auf der Flucht?, NZA 2015, 1032-1041.

Eichenhofer, Eberhard, Unfall/Weg im Eigenheim, Anmerkung zu BSG, Urt. v. 12.12.2006 – B 2 U 28/05 R, SGB 2007, 742-748.

Fock, Michael/Fuchsloch, Christine/Mecke, Christian/Merz, Ernst, Sozialrecht 4.0, SGB 2018, 591-600.

Frank, Justus/Heine, Maurice, Crowdworker mit einem Fuß im Arbeitsrecht?, Besprechung von LAG München, Urt. v. 4.12.2019 – 8 Sa 146/19, NZA 2020, 292-294.

Fuhlrott, Michael/Oltmanns, Sönke, Der Crowdworker – (K)ein Arbeitnehmer, NJW 2020, 958-963.

Giesen, Richard, Neue Arbeitsformen – Herausforderungen im Sozialrecht, NZS 2025, 1-6.

Gräf, Stephan, Homeoffice/Handlungstendenz/Unfallkausalität/Regulierung der Heizungsanlage im Keller – gesetzliche Unfallversicherung, SGB 2025, 57-60.

Gräf, Stephan, Mobile Arbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung – die Homeoffice-Rechtsprechung des BSG und der reformierte § 8 SGB VII, VSSAR 2021, 253-306.

Greiner, Stefan, Unfall beim Sturz auf dem Weg zur Arbeitsaufnahme im Homeoffice, Anmerkung zu BSG Urt. v. 8.12.2021 – B 2 U 4/21 R, NZS 2022, 740-742.

Hauck, Karl/Noftz, Wolfgang, SGB VII: Gesetzliche Unfallversicherung, Oppermann, Dagmar/Keller Wolfgang (Hrsg.), Berlin 2025.

Heckelmann, Martin, Plattformarbeit als abhängige Beschäftigung, SGB 2022, 410-415.

juris Praxiskommentar SGB IV, Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas (Hrsg.), 4. Auflage, Saarbrücken 2021.

juris Praxiskommentar SGB VII, Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas (Hrsg.), 3. Auflage, Saarbrücken 2022.

Knop, Martin, Arbeitsrechtliche Fragen der Plattformarbeit, Berlin 2024.

Kokemoor, Axel, Unfallversicherungsschutz bei mobiler Arbeit – Offene Fragen und beitragsrechtliche Konsequenzen, SGB 2022, 527-534.

Köhler, Karl Friedrich, Die neuere Rechtsprechung zu Unfällen im häuslichen Bereich bei Vorhandensein von Wohn- und Betriebsräumen unter einem Dach – zugleich eine Besprechung zu BSG, Urt. v. 8.12.2021, B 2 U 4/21 R, SdL 3/2022, 31-39.

Kramer, Stefan (Hrsg.), IT-Arbeitsrecht, 3. Auflage, München 2023.

Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Wagner, Regine/Knittel, Stefan (Hrsg.), 124. Auflage, München 2025.

Lauterbach, Herbert (Hrsg.), Unfallversicherung – Sozialgesetzbuch VII, Band 1, 4. Auflage, Stuttgart 2024.

Martina, Dietmar, Crowdworker: Arbeitnehmer, Heimarbeiter oder Solo-Selbstständige?, Besprechung von BAG, Urt. v. 1.12.2020 – 9 AZR 102/20, NZA 2021, 616-620.

Mecke, Christian, Arbeit 4.0 – Schöne neue sozialversicherungsfreie Arbeitswelt?, SGB 2016, 481-488.

Mecke, Christian, Digitalisierung und Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, S. 29-41 in: Digitalisierung und Sozialrecht, hrsg. v. Schmidt-Kühlewind, Kai-Uwe, Münster 2022.

Mühlheims, Laurenz, Homeoffice und gesetzliche Unfallversicherung – Was Rechtsprechung nicht tat und Gesetzgebung nun will, NZS 2022, 5-11.

Oberthür, Nathalie/Chandna-Hoppe, Katja (Hrsg.), Mobile Work, München 2024.

Piele, Christian/Piele, Alexander, Mobile Arbeit – eine Analyse verarbeitenden Gewerbes auf Basis der IG Metall-Beschäftigtenbefragung 2017, Stuttgart 2017.

Raumsauer, Christine, Digitalisierung und versicherte Tätigkeiten in der gesetzlichen Unfallversicherung, S. 13-27 in: Digitalisierung und Sozialrecht, hrsg. v. Schmidt-Kühlewind, Kai-Uwe, Münster 2022.

Reinecke, Gerhard, Rechtsprechung des BAG zum Arbeitnehmerstatus – eine kritische Bestandsaufnahme, NZA-RR 2016, 393-400.

Römer, Wolfgang, Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung für Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme im Homeoffice, Anmerkung zu BSG, Urt. v. 8.12.2021 – B 2 U 4/21 R, jurisPR-SozR 11/2022, Anm. 3.

Ruland, Franz, Beschäftigungsverhältnis oder „Neue Selbstständigkeit“?, NZS 2019, 681-693.

Schlaeger, Tobias, Homeoffice/Arbeitsunfall/Betriebsweg/Erstmalige Arbeitsaufnahme, Anmerkung zu BSG, Urt. v. 8.12.2021 – B 2 U 4/21 R, SGb 2022, 495-499.

Schlaeger, Tobias, Kein Unfallversicherungsschutz auf außerhäuslichen Wegen zur Versorgung mit Essen bei in Homeoffice tätigen Beschäftigten, Anmerkung zu SG Würzburg, Gerichtsbescheid v. 27.4.2023 – S 5 U 6/23, jurisPR-SozR 19/2023, Anm. 2.

Schlaeger, Tobias, Neuere BSG-Rechtsprechung zum Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 SGB VII, DGUV Forum 9/2021, 48-55.

Schubert, Claudia, Crowdworker – Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Person oder Selbstständiger, Zugleich eine Besprechung zum Urteil des LAG München v. 4.12.2019 – 8 Sa 146/19, RdA 2020, 248-255.

Schulin, Bertram (Hrsg.), Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 2 Unfallversicherungsrecht, München 1996.

Söllner, Martin, Der arbeits- und sozialrechtliche Status von Plattformarbeitern – Vermutungsweise Arbeitnehmer!?, ZESAR 2022, 212-218.

Spellbrink, Wolfgang/Karmanski, Carsten, Die Gesetzliche Unfallversicherung in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Teil I), SGB 2021, 461-473.

Spitzlei, Thomas, Grundstrukturen des Wegeunfalls, NZS 2020, 609-612.

Uber Blog, Was ist Uber – von A bis Z, Stand 29.9.2017, <https://www.uber.com/de/blog/was-ist-uber/>, zuletzt besucht am 27.8.2025.

Wisskirchen, Gerlind/Schwindling, Jan, Crowdworking im Lichte des Arbeitsrechts, ZESAR 2017, 318-327.

I. Problemaufriss

Die Arbeitswelt befindet sich in einem ständigen Wandel – derzeit vor allem angetrieben von der fortschreitenden Digitalisierung.¹ Denkt man über die Digitalisierung der Arbeitswelt nach, so rückt insbesondere die nachhaltige Veränderung der Arbeitsweise durch den Einsatz des Internets und der künstlichen Intelligenz in den Fokus.²

Nicht weniger bedeutsam ist in diesem Zusammenhang jedoch auch die Veränderung des Arbeitsplatzes selbst, die sich in neuen Arbeitsformen als Reaktion auf die Digitalisierung zeigt.³

Vor diesem Hintergrund gewinnen Arbeitsformen wie Home- und Mobileoffice⁴ an Bedeutung. Beide gelten als Formen der Telearbeit und beschreiben das Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte des Arbeitgebers.⁵ Daneben hat sich die Plattformarbeit als weiteres erfolgreiches Arbeitsmodell etabliert, wie etwa das Beispiel „Uber“⁶ verdeutlicht. Sie umfasst zum einen das Geschäftsmodell „Economy-On-Demand“, bei dem nicht die Dienstleistung selbst, sondern eine Person vermittelt wird, die die Leistung beim Kunden auf eigene Rechnung erbringt.⁷ Zum anderen umfasst sie die zunehmende digitale Auslagerung von Arbeitsprozessen durch Plattformen an betriebsfremde Dritte bzw. sog. Crowdworker – auch bezeichnet als „digital Outsourcing“.⁸ Diese neuen Arbeitsformen zeichnen sich durch eine zunehmende Entgrenzung aus: Feste Arbeitszeiten und -orte treten zurück, sodass die traditionelle „40-Stunden-Woche“ in der Betriebsstätte an Bedeutung verliert.⁹

¹ Ramsauer, Digitalisierung und Sozialrecht, S. 13 (13).

² Solmecke in: Kramer, § 1 Rn. 33, 41.

³ Solmecke in: Kramer, § 1 Rn. 6 ff.

⁴ Das Mobileoffice beschreibt das Arbeiten an flexibel selbstbestimmten Orten: *Piele/Piele*, S. 9.

⁵ Ramsauer, Digitalisierung und Sozialrecht, S. 13 (15).

⁶ US-amerikanische App, die Personenbeförderung durch Dritte anbietet: *Uber Blog*, Was ist Uber – von A bis Z.

⁷ Mecke, SGB 2016, 481 (483).

⁸ Solmecke in: Kramer, § 1 Rn. 19.

⁹ Solmecke in: Kramer, § 1 Rn. 9.

Von dem durch die Digitalisierung ausgelösten Wandel der Arbeitswelt bleibt auch die gesetzliche Unfallversicherung nicht unberührt; vielmehr steht sie nun vor der Frage, ob sie ihrem sozialen Schutzauftrag gegenüber den Gesundheitsrisiken des Arbeitslebens¹⁰ angesichts neuer Arbeitsformen noch gerecht werden kann.¹¹ Denn die Entgrenzung der Arbeit und die Verflechtung privater und betrieblicher Sphären¹² stellen die gesetzliche Unfallversicherung vor neue Herausforderungen,¹³ während ihre Grundprinzipien noch aus der industriellen Arbeitskultur stammen.¹⁴

Diese mit der Digitalisierung einhergehenden Herausforderungen für die gesetzliche Unfallversicherung sind dem Gesetzgeber aber nicht unbekannt. Mit Art. 5 des Betriebsmodernisierungsgesetzes¹⁵ wurde § 8 SGB VII¹⁶ um einen Abs. 1 S. 3 und einen Abs. 2 Nr. 2a für die Konstellationen des Home- und Mobileoffice ergänzt. Dennoch bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten über die Reichweite der gesetzlichen Unfallversicherung im Hinblick auf neue Arbeitsformen.¹⁷

Im Rahmen dieser Arbeit wird daher untersucht, ob und wie die oben genannten neuen Arbeitsformen in das bestehende System der gesetzlichen Unfallversicherung integriert werden können. Dabei wird zunächst der versicherte Personenkreis betrachtet, bevor im Schwerpunkt die Voraussetzungen und Maßstäbe eines Arbeitsunfalls nach § 8 sowie ihre Tauglichkeit im Umgang mit neuen Arbeitsformen analysiert werden.

¹⁰ Ricke in: BeckOGK Stand 1.12.2017, Vorbemerkung SGB VII Rn. 3.

¹¹ Aumann, S. 22 ff.; BMAS, S. 80.

¹² Ricke/Kellner in: BeckOGK, § 8 Rn. 193.

¹³ Ramsauer, Digitalisierung und Sozialrecht, S. 13 (13).

¹⁴ Aumann, S. 102 ff.

¹⁵ BGBl. I 2021, Nr. 32, S. 1762 ff.

¹⁶ Alle Paragraphen ohne Bezeichnung sind solche des SGB VII.

¹⁷ Vgl. z.B. Kokemoor, SGB 2022, 527 (527); Heckelmann, SGB 2022, 410 (410).

II. Zum versicherten Personenkreis

Um in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung zu fallen und entsprechenden Versicherungsschutz zu erhalten, muss die in Rede stehende Person zunächst dem versicherten Personenkreis nach §§ 2, 3 oder 6 zugeordnet werden können.¹⁸

Im Kontext neuer Arbeitsformen kommt dabei im Regelfall nur die Versicherung als Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Betracht, deren Maßstab der Beschäftigungsbegriff in § 7 Abs. 1 SGB IV ist.¹⁹ Eine Beschäftigung ist hier nach die unselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, das jedoch keine zwingende Voraussetzung für eine Beschäftigung ist.²⁰ Nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV liegt eine Beschäftigung insbesondere dann vor, wenn eine Person, die persönlich vom Arbeitgeber abhängig ist, in den Betrieb eingegliedert ist und einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.²¹ Für eine Selbstständigkeit spricht demgegenüber das eigene Unternehmerrisiko, eine eigene Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit.²² Die Feststellung des Beschäftigtenstatus erfolgt anschließend als Gesamtschau durch Abwägung im Einzelfall.²³ Regelmäßig sind die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien maßgeblich für die Abgrenzung.²⁴

1. Einordnung der Telearbeiter

Das Arbeiten im Home- und Mobileoffice²⁵ ist durch räumliche und zeitliche Flexibilität geprägt,²⁶ sodass gerade in diesen Aspekten weder eine Eingliederung in die Betriebsstätte des Arbeitgebers noch eine Weisungsabhängigkeit des Telearbeiters besteht.²⁷

¹⁸ Ricke/Kellner in: BeckOGK, § 8 Rn. 4.

¹⁹ BSG v. 14.12.1999 – B 2 U 38/98 R, juris Rn. 16. Alle Entscheidungen sind, soweit nicht angegeben, nach juris zitiert.

²⁰ Bieresborn in: jurisPK-SGB VII, § 2 Rn. 30.

²¹ BSG v. 4.6.1998 – B 12 KR 5/97 R, Rn. 16.

²² BSG v. 4.6.1998 – B 12 KR 5/97 R, Rn. 16.

²³ BSG v. 18.11.2015 – B 12 KR 16/13 R, Rn. 16.

²⁴ BSG v. 18.11.2015 – B 12 KR 16/13 R, Rn. 17.

²⁵ Es wird unterstellt, dass diese Arbeitsformen arbeitsvertraglich vereinbart sind: zum Vereinbarungserfordernis vgl. BSG v. 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R, Rn. 19.

²⁶ Picker, ZfA 2019, 269 (271 f.).

²⁷ Gräf in: Oberthür/Chandna-Hoppe, Rn. 758 f.

Angesichts der Digitalisierung wäre es allerdings nicht mehr zeitgerecht, räumlichen und zeitlichen Aspekten weiterhin eine zentrale Bedeutung bei der Beurteilung des Beschäftigtenstatus zuzuschreiben.²⁸

Stattdessen sind Telearbeiter funktional und „virtuell“ in den Betrieb eingegliedert.²⁹ Weisungsrechtlich muss es dementsprechend auf die inhaltliche bzw. fachliche Weisungsabhängigkeit ankommen.³⁰ Dies stellt jedoch keine Besonderheit der Telearbeit dar, da das Weisungsrecht – insbesondere bei Diensten höherer Art – ohnehin eingeschränkt und zur „funktionsgerechten dienenden Teilhabe am Arbeitsprozeß“ verfeinert sein kann.³¹

Im Ergebnis sind im Home- und Mobileoffice Tätige regelmäßig als Beschäftigte nach § 7 Abs. 1 SGB IV einzuordnen und fallen somit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in den versicherten Personenkreis.

2. Einordnung der Plattformarbeiter

Bei anderen neuen Arbeitsformen, insbesondere der Plattformarbeit, gestaltet sich die Zuordnung zum versicherten Personenkreis dagegen schwieriger.

Da Plattformarbeit in einem Dreiecksverhältnis von Plattformarbeiter, Plattformbetreiber und Leistungsempfänger erfolgt,³² ist für den Beschäftigtenstatus zwischen dem Verhältnis des Plattformarbeiters zum Plattformbetreiber und dem zum Leistungsempfänger zu unterscheiden.

a) Plattformarbeiter als Beschäftigte

Aus den Parteienvereinbarungen im Verhältnis zwischen Plattformarbeiter und Plattformbetreiber ergibt sich regelmäßig, dass keine Arbeitspflicht besteht, da grundsätzlich keine Mindestanzahl an Aufträgen angenommen werden muss.³³ In der Regel liegt somit auch kein Arbeitsvertrag vor,³⁴ der gem. § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV den Beschäftigtenstatus indizieren kann. Etwas anderes gilt, wenn Plattformarbeiter durch Sanktionen faktisch zum Annehmen

²⁸ *Reinecke*, NZA-RR 2016, 393 (396); LSG Niedersachsen-Bremen v. 17.3.2023 – L 2 BA 38/22, Rn. 69.

²⁹ *Gräf*, VSSAR 2021, 253 (257).

³⁰ *Gräf* in: Oberthür/Chandna-Hoppe, Rn. 758.

³¹ BSG v. 30.11.1978 – 12 RK 33/76, Rn. 18; BSG v. 31.8.1976 – 12/3/12 RK 20/74, Rn. 30.

³² *Söller*, ZESAR 2022, 212 (213 f.).

³³ *Brose*, NZS 2017, 7 (10).

³⁴ *Schubert*, RdA 2020, 248 (255); *Wisskirchen/Schwindling*, ZESAR 2017, 319 (324).

von Aufträgen gezwungen³⁵ oder für regelmäßige Auftragsannahme belohnt werden.³⁶

Entsprechend ist auch ein Weisungsrecht der Plattform gegenüber den Plattformarbeitern fernliegend. Wegen der freien Arbeitsgestaltung fehlt es regelmäßig an einer persönlichen Abhängigkeit.³⁷ Ebenso scheidet eine funktionale betriebliche Eingliederung grundsätzlich aus. Denn der Plattformarbeiter erfüllt gegenüber dem Plattformbetreiber gerade keine betriebliche Teilaufgabe, da die Tätigkeit der Plattform allein in der Vermittlung zwischen Arbeitern und Leistungsempfängern liegt.³⁸

Somit ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Plattformarbeitern und Plattformbetreibern regelmäßig kein Beschäftigtenstatus nach § 7 Abs. 1 SGB IV. Nur bei einer engeren Kontrolle durch die Plattform kann ausnahmsweise eine Weisungsabhängigkeit und Eingliederung der Plattformarbeiter – und damit eine Beschäftigung – angenommen werden.³⁹

Auch unter Berücksichtigung des Verhältnisses Plattformarbeiter zum Leistungsempfänger ergeben sich für die Zuordnung zum Beschäftigtenstatus nach § 7 Abs. 1 SGB IV regelmäßig keine Unterschiede.

Anweisungen des Leistungsempfängers sind in der Regel nur sach- und ergebnisbezogen, selten dagegen ablauf- und verfahrensbezogen.⁴⁰ Plattformarbeiter unterliegen somit nicht nur keinem Weisungsrecht bezüglich Zeit und Ort der Tätigkeit, sondern haben auch einen größeren Spielraum bezüglich der Durchführung und des Inhalts der Arbeit.⁴¹ Eine Weisungsabhängigkeit kommt nur in Betracht, wenn der Arbeitsvorgang einer strengeren Kontrolle des Leistungsempfängers unterliegt.⁴²

Zwar kommt es für die Eingliederung in die Betriebsstätte des Leistungsempfängers maßgeblich nur auf die funktionale Einbindung an,⁴³ doch arbeiten

³⁵ Brose, NZS 2017, 7 (10); vgl. Schubert, RdA 2020, 248 (250).

³⁶ BAG v. 1.12.2020 – 9 AZR 102/20, Rn. 50.

³⁷ Wisskirchen/Schwindling, ZESAR 2017, 319 (323).

³⁸ Wisskirchen/Schwindling, ZESAR 2017, 319 (323).

³⁹ Mecke, SGB 2016, 481 (483); zur umstrittenen Einordnung bei Uber vgl. Ruland, NZS 2019, 681 (690 f.).

⁴⁰ Frank/Heine, NZA 2020, 292 (293).

⁴¹ Heckelmann, SGB 2022, 410 (411); Däubler/Klebe, NZA 2015, 1032 (1034 f.).

⁴² Brose, SozSich 2019, 330 (332).

⁴³ Wisskirchen/Schwindling, ZESAR 2017, 319 (324).

Plattformarbeiter grundsätzlich nicht funktional mit anderen Beschäftigten des Leistungsempfängers zusammen, sondern erhalten nur anonymisierte Tätigkeitsbeschreibungen ohne Betriebsmaterialien.⁴⁴

Mithin sind Plattformarbeiter grundsätzlich auch nicht als Beschäftigte des Leistungsempfängers zu qualifizieren,⁴⁵ es sei denn, sie werden regelmäßig ortsgebunden einem bestimmten Leistungsempfänger vermittelt, was ausnahmsweise die betriebliche Eingliederung begründen kann.⁴⁶

b) Plattformarbeiter als Heimarbeiter

Schließlich lässt sich erwägen, ob Plattformarbeiter nicht durch die Fiktion des § 12 Abs. 2 Hs. 2 SGB IV als Beschäftigte gelten und somit auch in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtig wären.⁴⁷ Die Einordnung von Plattformarbeitern als Heimarbeiter i.S.v. § 12 Abs. 2 SGB IV liegt deswegen nahe, da Plattformarbeiter regelmäßig zum einen die Voraussetzung der persönlichen Unabhängigkeit bzw. Selbstständigkeit⁴⁸ und zum anderen durch die räumliche Trennung von der Betriebsstätte des Auftraggebers die Voraussetzung der eigenen, selbstgewählten Arbeitsstätte⁴⁹ erfüllen.

Doch nicht jede Person, die ihre Arbeit von zu Hause aus verrichtet, gilt auch als Heimarbeiter im sozialversicherungsrechtlichen Sinne.⁵⁰ Zweifelhaft ist hierbei, ob eine unmittelbare Vergabe der Arbeit durch einen Auftraggeber i.S.v. § 12 Abs. 3 SGB IV erfolgt ist.⁵¹ Bei der Plattformarbeit wird es regelmäßig an einer aktiven Zuweisung eines Arbeitsauftrags seitens des Plattformbetreibers fehlen, vielmehr sieht der Plattformarbeiter zunächst nur potenzielle Aufträge.⁵² Dies ergibt sich daraus, dass oftmals keine Arbeitspflicht besteht. Entsprechend der obigen Ausführungen könnten Ausnahmen hiervon dann bestehen, wenn eine faktische Arbeitspflicht durch eine Mindestanzahl

⁴⁴ *Wisskirchen/Schwindling*, ZESAR 2017, 319 (324).

⁴⁵ *Brose*, NZS 2017, 7 (14).

⁴⁶ *Söller*, ZESAR 2022, 212 (215 f.); *Mecke*, SGB 2016, 481 (483).

⁴⁷ *Rittweger* in: BeckOK, § 12 SGB IV Rn. 4.

⁴⁸ *Grimmke* in: jurisPK-SGB IV, § 12 Rn. 43.

⁴⁹ *Stäbler* in: Krauskopf, § 12 SGB IV Rn. 10.

⁵⁰ *Brose*, SozSich 2019, 330 (334).

⁵¹ *Stäbler* in: Krauskopf, § 12 SGB IV Rn. 11.

⁵² *Brose*, SozSich 2019, 330 (334); a.A. *Martina*, NZA 2021, 616 (618 f.).

von Aufträgen vorliegt.⁵³ Eine unmittelbare Vergabe durch den Leistungsempfänger ist dagegen selten anzunehmen, da dieser regelmäßig nur mit der Plattform kontrahiert.⁵⁴

Problematisch ist zudem die Voraussetzung der erwerbsmäßigen Arbeit. Die Heimarbeit muss „eine auf gewisse Dauer und auf die Sicherstellung des Lebensunterhalts gerichtete Tätigkeit“ sein.⁵⁵ Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, hängt davon ab, ob regelmäßig oder nur gelegentlich Aufträge übernommen werden;⁵⁶ letzteres genügt nicht.⁵⁷

Mithin sind Plattformarbeiter grundsätzlich keine Heimarbeiter i.S.v. § 12 Abs. 2 SGB IV, sodass die Fiktion als Beschäftigte nach § 12 Abs. 2 Hs. 2 SGB IV regelmäßig ausscheidet.

3. Zwischenfazit

Zusammengefasst zeigt sich, dass nicht alle Personen, die nach neuen Arbeitsformen tätig sind, dem versicherten Personenkreis der Unfallversicherung kraft Gesetzes zugeordnet werden können. Während Telearbeiter im Home- und Mobileoffice grundsätzlich als Beschäftigte i.S.v. § 7 Abs. 1 SGB IV einzuordnen und damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 gesetzlich unfallversichert sind, sind Plattformarbeiter – vorbehaltlich des Einzelfalls – weder Beschäftigte nach § 7 Abs. 1 SGB IV noch fallen sie unter die Fiktion des § 12 Abs. 2 Hs. 2 SGB IV. Auch wenn viele Plattformarbeiter wirtschaftlich von der Plattform abhängig sind und damit eine gewisse sozialpolitische Schutzbedürftigkeit besteht,⁵⁸ kommt für sie regelmäßig nur noch die freiwillige Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Betracht,⁵⁹ deren Beiträge gem. § 150 Abs. 1 S. 2 allerdings selbst zu tragen sind.⁶⁰

⁵³ Brose, NZS 2017, 7 (13).

⁵⁴ Heckelmann, SGB 2022, 410 (414); vgl. Martina, NZA 2021, 616 (619).

⁵⁵ BSG v. 30.11.1978 – 12 RK 6/77, Rn. 19.

⁵⁶ Knop, S. 209.

⁵⁷ Fuhlrott/Oltmanns, NJW 2020, 958 (962).

⁵⁸ Brose, NZS 2017, 7 (14); Zieglmeier in: BeckOGK, § 7 SGB IV Rn. 263.

⁵⁹ Mecke, Digitalisierung und Sozialrecht, S. 29 (36); Fock u.a., SGB 2018, 591 (596).

⁶⁰ Diehm in: Hauck/Noftz, § 6 Rn. 11; Beim Beschäftigten wird der Beitrag nach § 150 Abs. 1 S. 1 allein vom Arbeitgeber getragen: Schlaeger in: BeckOK, § 150 Rn. 1.

Künftig wäre es jedoch möglich, dass die nationale Umsetzung der Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit⁶¹, deren Art. 5 Abs. 1 S. 1 unter Umständen eine gesetzliche Vermutung des Arbeitsverhältnisses bei der Plattformarbeit vorsieht, auch den sozialrechtlichen Beschäftigtenbegriff wegen des Verweises auf das Arbeitsverhältnis nach § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV beeinflusst.⁶²

III. Arbeitsunfall in der Telearbeit

Fallen nach neuen Arbeitsformen tätige Personen unter den versicherten Personenkreis der Unfallversicherung, stellt sich anschließend die Frage, ob ein Arbeitsunfall nach § 8 vorliegt.

Ein Arbeitsunfall ist nach § 8 Abs. 1 S. 1 ein Unfall, der ein Versicherter infolge einer der den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleidet. Das Wort „infolge“ verdeutlicht hierbei das Kausalprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung: Der Personenschaden muss ursächlich auf die abhängige Beschäftigung zurückzuführen sein.⁶³ § 2 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt insoweit nicht nur den versicherten Personenkreis, sondern auch den Rahmen des Versicherungsschutzes.⁶⁴

Dementsprechend liegt ein Arbeitsunfall vor, wenn „die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis – dem Unfallereignis – geführt und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (Unfallkausalität und haftungsbegründende Kausalität)“.⁶⁵

Trotz dieser Definition bereitet die Abgrenzung zwischen versicherten betrieblichen und unversicherten privaten Sphären seit jeher Schwierigkeiten.⁶⁶

⁶¹ Richtlinie (EU) 2024/2831 v. 23.10.2024.

⁶² *Zieglmeier* in: BeckOGK, § 7 SGB IV Rn. 264.

⁶³ *Spinnarke* in: Schuln, § 9 Rn. 5.

⁶⁴ *Schwerdtfeger* in: Lauterbach, § 2 Rn. 1.

⁶⁵ BSG v. 30.1.2020 – B 2 U 19/18 R, Rn. 13; BSG v. 26.11.2019 – B 2 U 8/18 R, Rn. 12.

⁶⁶ *Eichenhofer*, SGB 2007, 742 (746).

Im Kontext der Telearbeit zeigen sich diese insbesondere beim inneren Zusammenhang und der Unfallkausalität.⁶⁷ Zwar enthält § 8 Abs. 1 S. 3 ein Gleichstellungsgebot zwischen mobiler und betrieblicher Arbeit,⁶⁸ dessen Reichweite ist jedoch umstritten.⁶⁹ Im Folgenden werden die Abgrenzungsprobleme unter Berücksichtigung des neuen § 8 Abs. 1 S. 3 näher beleuchtet.

1. Zum inneren Zusammenhang

Ein rein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zum Betrieb begründet den erforderlichen inneren Zusammenhang nicht, denn eine Versicherung für alle Tätigkeiten im Betrieb – sog. Betriebsbann – existiert in der Unfallversicherung nicht.⁷⁰ Vielmehr ist ein Zusammenhang zwischen dem versicherten Tätigkeitsbereich und der Verrichtung zum Unfallzeitpunkt erforderlich.⁷¹ Ob dieser Zusammenhang besteht, ist wertend zu beurteilen – Maßstab ist die subjektive Handlungstendenz des Versicherten, soweit sie durch objektive Umstände bestätigt wird (objektivierte Handlungstendenz).⁷² Ergibt sich aus der Handlungstendenz, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls eine betriebsdienliche Verrichtung ausüben wollte, besteht insoweit der Zusammenhang zum Tätigkeitsbereich.⁷³ Das Erfordernis des inneren Zusammenhangs gilt auch im Kontext von Home- und Mobileoffice.⁷⁴ § 8 Abs. 1 S. 3 begründet auch keinen sog. Wohnungsbann, der sämtliche private Verrichtungen unter Versicherungsschutz stellen würde.⁷⁵

Im Homeoffice bereitet jedoch die Verflechtung betrieblicher und privater Sphären besondere Schwierigkeiten:⁷⁶ Handlungen dienen oftmals sowohl betrieblicher als auch privater Zwecken,⁷⁷ sodass es an der klaren Betriebsdienlichkeit fehlt. Zur Abgrenzung stellte das BSG früher zusätzlich auf die

⁶⁷ *Gräf* in: Oberthür/Chandna-Hoppe, Rn. 761 ff.

⁶⁸ Vgl. BT-Drs. 19/29819 S. 17 f.

⁶⁹ So *Gräf* in: Oberthür/Chandna-Hoppe, Rn. 765 ff.; *Mühlheims*, NZS 2022, 5 (11).

⁷⁰ *Keller* in: Hauck/Noftz, § 8 Rn. 16.

⁷¹ *Keller* in: Hauck/Noftz, § 8 Rn. 16.

⁷² BSG v. 11.9.2001 – B 2 U 34/00 R, Rn. 17

⁷³ BSG v. 12.4.2005 – B 2 U 11/04 R, Rn. 15.

⁷⁴ *Gräf* in: Oberthür/Chandna-Hoppe, Rn. 761.

⁷⁵ *Bereiter-Hahn/Mehrtens*, § 8 Rn. 7a.8.

⁷⁶ *Gräf* in: Oberthür/Chandna-Hoppe, Rn. 762.

⁷⁷ *Wietfeld* in: BeckOK, § 8 Rn. 74.

objektive Nutzungshäufigkeit des Unfallorts ab.⁷⁸ Dieser Ansatz wurde inzwischen jedoch verworfen, sodass es auch im häuslichen Kontext allein auf die objektivierte Handlungstendenz ankommt.⁷⁹

Gerade deshalb rückt die sog. gespaltene Handlungstendenz bzw. gemischte Motivationslage besonders in den Vordergrund.⁸⁰ Greifen betriebliche und private Verrichtungen derart ineinander, dass sie untrennbar sind und eine einzige Verrichtung mit gespaltener Handlungstendenz darstellen, muss entschieden werden, ob das Verhalten noch der versicherten Tätigkeit oder bereits dem eigenwirtschaftlichen Bereich angehört.⁸¹ Der innere Zusammenhang besteht dann, wenn die Verrichtung hypothetisch auch ohne die private Motivation vorgenommen worden wäre bzw. nach objektiven Umständen ihren Grund in der versicherten Handlungstendenz findet,⁸² wobei es unerheblich ist, ob die betriebsdienliche oder private Motivation überwiegt.⁸³

a) Im Rahmen der eigentlichen versicherten Tätigkeit

Bei der Ausübung der eigentlichen geschuldeten Tätigkeit im Homeoffice scheint die Anwendung der objektivierten Handlungstendenz zunächst unproblematisch. Verletzt sich der Versicherte etwa beim Zusammentackern dienstlicher Unterlagen, besteht auch im häuslichen Bereich unzweifelhaft ein innerer Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit – unabhängig vom konkreten Unfallort im Haus.⁸⁴ Entsprechend erfolgt auch die Beurteilung privat motivierter Verrichtungen nach denselben Maßstäben. So ist etwa die Nahrungsaufnahme oder der Toilettenbesuch selbst grundsätzlich privat motiviert und unversichert –⁸⁵ wie es auch im betrieblichen Rahmen der Fall ist.⁸⁶

⁷⁸ BSG v. 12.12.2006 – B 2 U 28/05 R, Rn. 18.

⁷⁹ BSG v. 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R, Rn. 21; BSG v. 31.8.2017 – B 2 U 9/16 R, Rn. 12.

⁸⁰ Vgl. BSG v. 9.11.2010 – B 2 U 14/10 R, Rn. 22 f.

⁸¹ *Bieresborn*, WzS 2022, 3 (7).

⁸² BSG v. 26.6.2014 – B 2 U 4/13 R, Rn. 20; BSG v. 9.11.2010 – B 2 U 14/10 R, Rn. 24.

⁸³ BSG v. 21.3.2024 – B 2 U 14/21 R, Rn. 18; a.A. *Keller* in: Hauck/Noftz, § 8 Rn. 25, 43f.

⁸⁴ *Gräf*, VSSAR 2021, 253 (259).

⁸⁵ *Bieresborn*, WzS 2022, 3 (7 ff.).

⁸⁶ BSG v. 24.2.2000 – B 2 U 20/99 R, Rn. 19.

In Einzelfällen können Verrichtungen mit gespaltener Handlungstendenz im Homeoffice dennoch besonders problematisch erscheinen. Diesbezüglich stellt sich die Frage nach einer vermeintlichen Besserstellung von Homeoffice-Tätigen.⁸⁷ Dem zugrunde liegt die Entscheidung des BSG, dass das Bedienen einer defekten Heizungsanlage im Homeoffice, das zur Verletzung der Person führte, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist.⁸⁸ Darin könnte eine Entgrenzung des Versicherungsschutzes im Homeoffice gesehen werden.⁸⁹ Denn es scheint nicht ausgeschlossen, dass in Homeoffice-Konstellationen künftig auch Verrichtungen wie das Putzen oder Staubsaugen dem inneren Zusammenhang unterfallen können – schließlich dienen solche Verrichtungen im Homeoffice auch der Hygieneerhaltung der Arbeitsstätte und sind damit teilweise betriebsdienlich.⁹⁰

Nicht zu verkennen ist, dass sich die Abgrenzung in diesen Fällen tatsächlich als schwierig gestaltet, wenn es gerade nicht darauf ankommt, ob die private oder betriebsdienliche Handlungstendenz überwiegt.⁹¹ Letztlich handelt es sich hierbei aber nicht um ein spezifisches Problem von Homeoffice, sondern um allgemeine Grenzfälle der Hypothesenregel im Rahmen der gespaltenen Handlungstendenz.⁹² Nicht jede Verrichtung, die der Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit von sowohl privat als auch betrieblich genutzten Räumen dient, hält die Hypothesenregel noch stand, vielmehr ist immer eine wertende Einzelfallabwägung notwendig.⁹³ Dass im konkreten Einzelfall das Bedienen der Heizung hypothetisch auch ohne private Motivation vorgenommen wäre,⁹⁴ begründet noch keinen generellen Versicherungsschutz für derartige Verrichtungen wie Putzen oder Staubsaugen im häuslichen Bereich.⁹⁵

Schließlich ist jedoch anzuerkennen, dass der unklare Maßstab der Hypothesenregel bei der gespaltenen Handlungstendenz in Einzelfällen zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen kann.⁹⁶ Im Homeoffice werden diese

⁸⁷ So *Barkow von Creytz*, NZS 2024, 905 (911).

⁸⁸ Vgl. BSG v. 21.3.2024 – B 2 U 14/21 R.

⁸⁹ Vgl. *Gräf*, SGB 2025, 57 (58).

⁹⁰ So *Barkow von Creytz*, NZS 2024, 905 (911).

⁹¹ BSG v. 21.3.2024 – B 2 U 14/21 R, Rn. 18.

⁹² *Gräf*, SGB 2025, 57 (58).

⁹³ *Gräf*, SGB 2025, 57 (58); *Ricke/Kellner* in: BeckOGK, § 8 Rn. 18.

⁹⁴ BSG v. 21.3.2024 – B 2 U 14/21 R, Rn. 18.

⁹⁵ *Gräf*, SGB 2025, 57 (58 f.).

⁹⁶ Zu Schwächen der Hypothesenregel: *Ricke/Kellner* in: BeckOGK, § 8 Rn. 66.

Schwierigkeiten nur umso sichtbarer, da private und betriebliche Interessen dort enger verwoben sind.⁹⁷ Die Benutzung privater Gegenstände lässt den inneren Zusammenhang jedoch nicht per se entfallen,⁹⁸ solange eine betriebsdienliche Handlungstendenz vorliegt.⁹⁹

b) Zu Wegefragen

Noch größere Schwierigkeiten für den inneren Zusammenhang könnten sich bei den sog. Wegefragen im Kontext des Homeoffice ergeben.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes bei Wegen lassen sich zunächst zwischen zwei Fallgruppen unterscheiden: zum einen der Betriebswegeunfall, zum anderen der Wegeunfall.

Der Betriebsweg kennzeichnet sich hierbei durch die unmittelbar betriebsdienliche Handlungstendenz, weswegen dieser als versicherte Tätigkeit bereits nach § 8 Abs. 1 geschützt ist.¹⁰⁰

Der Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 erfasst dagegen grundsätzlich das Zurücklegen des Weges zum und vom Ort der versicherten Tätigkeit.¹⁰¹

Dieser steht zwar auch im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, gilt jedoch nur als Vor- bzw. Nachbereitungshandlung,¹⁰² die die Durchführung der versicherten Tätigkeit erst ermöglichen soll und deshalb nur ausnahmsweise aufgrund der Unverzichtbarkeit des Arbeitswegs¹⁰³ versichert ist.¹⁰⁴

Für einen Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 gilt ferner das sog. Außentürprinzip.¹⁰⁵

Nach diesem beginnt der Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 2 erst mit dem Durchschreiten der Außentür. Dies gewährleistet einerseits Rechtssicherheit,¹⁰⁶ andererseits liegt der spezifische Schutzzweck des Wegeunfalls im

⁹⁷ *Ricke/Kellner* in: BeckOGK, § 8 Rn. 193.

⁹⁸ BSG v. 21.3.2024 – B 2 U 14/21 R, Rn. 33 f.

⁹⁹ *Kellner*, NJW 2025, 18 (19).

¹⁰⁰ *Keller* in: Hauck/Noftz, § 8 Rn. 32.

¹⁰¹ *Wagner* in: jurisPK-SGB VII, § 8 Rn. 192.

¹⁰² *Keller* in: Hauck/Noftz, § 8 Rn. 190a.

¹⁰³ *Spitzlei*, NZS 2020, 609 (609).

¹⁰⁴ BSG v. 30.1.2020 – B 2 U 9/18 R, Rn. 16; BSG v. 23.1.2018 – B 2 U 3/16 R, Rn. 17.

¹⁰⁵ BSG v. 12.12.2006 – B 2 U 1/06 R, Rn. 14.

¹⁰⁶ BSG v. 12.12.2006 – B 2 U 1/06 R, Rn. 14.

Schutz vor Verkehrsunfällen¹⁰⁷ und nicht vor Gefahren im häuslichen Bereich, auf die der Versicherte größere Einwirkungsmöglichkeiten hat.¹⁰⁸ Dieses Außentürprinzip wird zwar auch bei Betriebswegen nach § 8 Abs. 1 für maßgeblich anerkannt,¹⁰⁹ jedoch ist hiervon abzusehen, wenn es sich um einen Betriebsweg im Homeoffice handelt.¹¹⁰

aa) Häusliche Wege zur und von der Arbeit

Auf Grundlage der zuvor dargestellten Maßstäbe stellt sich jedoch die Frage, ob der Weg zur und von der Arbeit im Homeoffice überhaupt vom Versicherungsschutz erfasst sein kann.

Begibt sich ein Versicherter auf dem erstmaligen Weg beispielhaft vom Schlafzimmer zum Arbeitszimmer, so scheidet zunächst ein Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 aus, da die Außentür des Wohnhauses nicht verlassen wurde.¹¹¹ Ferner liegt es nahe, auch einen Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 in dieser Konstellation abzulehnen. So ist es nachvollziehbar, den Weg vom Schlafzimmer ins Arbeitszimmer als bloße Vorbereitungshandlung einzuordnen, die nicht der versicherten Tätigkeit zugerechnet wird.¹¹²

Noch zum § 8 a.F. entschied das BSG allerdings, dass ein solcher Weg zwar keinen Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 aufgrund des Außentürprinzips darstelle, jedoch ein Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 sei.¹¹³ Stelle man auf die objektivierte Handlungstendenz des Versicherten ab, so sei der Weg vom Schlafzimmer ins Arbeitszimmer unmittelbar unternehmensdienlich, weshalb dieser direkt der versicherten Tätigkeit zuzuordnen sei und daher ein Betriebsweg sei.¹¹⁴

Diese Argumentation läuft jedoch faktisch darauf hinaus, dass jeder Weg zur Arbeitsaufnahme im Homeoffice, wo immer im häuslichen Bereich begonnen,

¹⁰⁷ BSG v. 17.12.2015 – B 2 U 8/14 R, Rn. 23.

¹⁰⁸ Köhler, SdL 3/2022, 31 (32).

¹⁰⁹ BSG v. 5.7.2016 – B 2 U 5/15 R, Rn. 21.

¹¹⁰ BSG v. 27.11.2018 – B 2 U 28/17 R, Rn. 18.

¹¹¹ BSG v. 8.12.2021 – B 2 U 4/21 R, Rn. 16.

¹¹² So LSG Nordrhein-Westfalen v. 9.11.2020 – L 17 U 487/19, Rn. 34 ff.

¹¹³ BSG v. 8.12.2021 – B 2 U 4/21 R, Rn. 16 f.

¹¹⁴ BSG v. 8.12.2021 – B 2 U 4/21 R, Rn. 21.

ohne Rücksicht auf das vorausgegangene eigenwirtschaftliche Tun ein versicherter Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 ist¹¹⁵ obwohl es sich hierbei regelmäßig nur um eine unversicherte Vorbereitungshandlung handeln sollte.¹¹⁶ Denn ohne besondere betriebliche Anweisungen oder Umstände wird dieser Weg nur zurückgelegt, um mit der versicherten Tätigkeit überhaupt anfangen zu können.¹¹⁷ Das BSG geht – insoweit widersprüchlich zu den eigenen Ausführungen –¹¹⁸ selbst davon aus, dass die eigentliche versicherte Tätigkeit bei dem häuslichen Weg zum Arbeitszimmer noch nicht begonnen hat.¹¹⁹ Solche Vorbereitungswege sind wie aufgezeigt jedoch unversichert, wenn sie nicht unter den Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 fallen. Nimmt man dagegen bei diesen grundsätzlich vorbereitenden Wegen einen Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 an, so könnte die klare Abgrenzungslogik zwischen einem Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 und einem Betriebswegeunfall nach § 8 Abs. 1 verwischen.¹²⁰ Gleiches gilt auch für „nachbereitende“ Wege nach Arbeitsende.¹²¹ Den Weg zur und von der Arbeit im Homeoffice als Betriebsweg einzuordnen, könnte auch Gleichstellungsprobleme i.S.v. Art. 3 Abs. 1 GG aufwerfen.¹²² Dieser allgemeine Gleichheitssatz gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Differenzierungen müssen stets durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein.¹²³ Ein Versicherter, der nicht im Homeoffice arbeitet, muss auch den Weg vom Schlafzimmer zur Außentür gehen, um zur Arbeit zu gelangen. Dieser gilt jedoch nur als unversicherte Vorbereitungshandlung, obwohl die Handlungstendenz in beiden Konstellationen auf die Arbeitsaufnahme gerichtet ist.¹²⁴ Dass sich diese Ungleichbehandlung „ohne Weiteres“ aus der Handlungstendenz rechtfertigen lässt, überzeugt daher kaum,¹²⁵ sodass eine ungerechtfertigte Besserstellung der häuslich Tätigen naheliegt.¹²⁶

¹¹⁵ Ricke/Kellner in: BeckOGK, § 8 Rn. 208; Schlaeger, SGB 2022, 495 (497 f.).

¹¹⁶ Collu, NZS 2023, 371 (374).

¹¹⁷ Schlaeger, SGB 2022, 495 (498); Collu, NZS 2023, 371 (374).

¹¹⁸ Schlaeger, SGB 2022, 495 (497).

¹¹⁹ BSG v. 8.12.2021 – B 2 U 4/21 R, Rn. 15.

¹²⁰ Collu, NZS 2023, 371 (373).

¹²¹ Ricke/Kellner in: BeckOGK, § 8 Rn. 212.

¹²² So LSG Nordrhein-Westfalen v. 9.11.2020 – L 17 U 487/19, Rn. 39.

¹²³ BVerfG v. 19.12.2012 – 1 BvL 18/11, Rn. 44.

¹²⁴ Köhler, SdL 3/2022, 31 (34).

¹²⁵ So aber BSG v. 8.12.2021 – B 2 U 4/21 R, Rn. 22.

¹²⁶ Köhler, SdL 3/2022, 31 (34 f.); Schlaeger, SGB 2022, 495 (498 f.).

Während die Einordnung des häuslichen Arbeitswegs nach § 8 a.F. wenig überzeugte, stellt sich mit der Einführung des Gleichstellungsgebots in § 8 Abs. 1 S. 3 die Frage, ob diese Bewertung fortbestehen kann.

Zieht man den Grundsatz heran, dass der Weg eines Versicherten vom Werktor des Betriebs bis zum Arbeitsplatz – und andersherum nach Arbeitsende – als Betriebsweg gem. § 8 Abs. 1 versichert ist,¹²⁷ ließe sich argumentieren, dass auch der Weg eines im Homeoffice Tätigen zum Arbeitszimmer und zurück als Betriebsweg gelten muss.¹²⁸ Schließlich soll im Homeoffice gem. § 8 Abs. 1 S. 3 Versicherungsschutz „im gleichen Umfang“ bestehen.

Diese Annahme setzt allerdings voraus, dass die gesamte Privatwohnung als Betriebsstätte zu deklarieren ist, was in tatsächlicher Hinsicht zweifelhaft erscheint, da das Homeoffice gerade keine geschlossene betriebliche Einheit allein für die Arbeit bildet.¹²⁹

Zwar ist einzuräumen, dass eine Gleichsetzung von Homeoffice und „klassischem“ Betrieb aufgrund vielseitiger faktischer Unterschiede schwierig erscheint. Gleichwohl ist eine unterschiedliche Behandlung hierzwischen selbst aufgrund der tatsächlichen Unterschiede rechtlich nicht mehr haltbar.¹³⁰ Dies ist gerade die Überlegung hinter § 8 Abs. 1 S. 3.¹³¹ Genießt ein Versicherter im Betrieb vom Werktor zum Arbeitsplatz und zurück Versicherungsschutz durch einen Betriebsweg, muss dies bei der gleichen Handlungstendenz im Homeoffice in ähnlicher Weise grundsätzlich möglich sein.¹³²

Dass der Weg vom Werktor zum Arbeitsplatz als Betriebsweg gilt, beruht einerseits auf seiner Untrennbarkeit von der betrieblichen Tätigkeit,¹³³ andererseits auf dem Bedürfnis einer klaren Grenzziehung.¹³⁴ Entsprechend lässt sich argumentieren, dass der erstmalige Weg zum häuslichen Arbeitsplatz wegen seines engen räumlichen Zusammenhangs ebenso untrennbar mit der

¹²⁷ BSG v. 19.1.1995 – 2 RU 3/94, Rn. 17.

¹²⁸ So *Collu*, NZS 2023, 371 (375 f.).

¹²⁹ *Schlaeger*, SGB 2022, 495 (498); *Ricke/Kellner* in: § 8 Rn. 209.1.

¹³⁰ *Collu*, NZS 2023, 371 (376).

¹³¹ Vgl. BT-Drs. 19/29819, S. 17 f.; *Mühlheims*, NZS 2022, 5 (10).

¹³² *Collu*, NZS 2023, 371 (376).

¹³³ BSG v. 19.1.1995 – 2 RU 3/94, Rn. 17.

¹³⁴ *Keller* in: Hauck/Noftz, § 8 Rn. 193.

betrieblichen Tätigkeit ist.¹³⁵ Dies gilt umso mehr, als dass eine scharfe Trennung privater und betrieblicher Sphären innerhalb der Wohnung ohnehin kaum möglich ist.¹³⁶

Zusammenfassend überzeugt es eher, den häuslichen Arbeitsweg im Lichte des § 8 Abs. 1 S. 3 künftig als Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 anzuerkennen – auch wenn dies nicht in jeder Hinsicht eine abschließend befriedigende Lösung darstellt. Zweifel an einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zu lasten betrieblich Tätigen – die auf demselben häuslichen Weg jedenfalls unversichert sind – bestehen fort, solange am Außentürprinzip festgehalten wird.¹³⁷ Soll künftig die auf die Arbeitsaufnahme gerichtete Handlungstendenz tatsächlich allein maßgeblich sein, müsste zumindest erwogen werden, das Außentürprinzip ganz aufzugeben.¹³⁸

bb) Versorgungswege im Homeoffice

Eindeutig erfasst sind hingegen sog. Versorgungswege im Homeoffice innerhalb des Hauses seit der Einführung des § 8 Abs. 1 S. 3, worunter Wege zur Erledigung persönlicher Bedürfnisse – etwa zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang – zu verstehen sind.¹³⁹ Dazu müssten auch Pausenwege mit der Handlungstendenz zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit innerhalb des Hauses zählen, die nun – im Gleichklang zum betrieblichen Kontext –¹⁴⁰ auch als versicherte Betriebswege nach § 8 Abs. 1 gelten.¹⁴¹

Problematischer dagegen ist die Frage, ob Versorgungswege im Homeoffice auch versichert sind, wenn diese nach draußen führen.

Innerbetriebliche Versorgungswege, die nach draußen führen, können grundsätzlich versichert sein, wenn sie der Nahrungsaufnahme oder dem Einkauf von Lebensmitteln zum alsbaldigen Verzehr dienen und in der Arbeitszeit die

¹³⁵ Römer, jurisPR-SozR 11/2022, Anm. 3.

¹³⁶ Vgl. Keller, SGB 2021, 738 (741).

¹³⁷ So Köhler, SdL 3/2022, 31 (35); Rieke/Kellner in: BeckOGK, § 8 Rn. 211.1.

¹³⁸ Greiner, NZS 2022, 740 (742).

¹³⁹ BT-Drs. 19/29819, S. 17 f.

¹⁴⁰ Wietfeld in: BeckOK, § 8 Rn. 33.

¹⁴¹ Rieke/Kellner in: BeckOGK, § 8 Rn. 198; Gräf in: Oberthür/Chandna-Hoppe, Rn. 793.

Arbeitsfähigkeit aufrechterhalten sollen.¹⁴² Diese sind allerdings – anders als Versorgungswege innerhalb des Betriebs – nach § 8 Abs. 2 versichert.¹⁴³

Entscheidend ist mithin, ob sich das Gleichstellungsgebot nach § 8 Abs. 1 S. 3 auch auf den Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 erstreckt.

Hierfür spricht, dass sowohl der Weg von der Wohnung als auch der von der Arbeitsstätte zur Nahrungsaufnahme außerhalb ein vergleichbares Risiko birgt¹⁴⁴ und § 8 Abs. 1 S. 3 einen Versicherungsschutz „im gleichen Umfang“ auf der Rechtsfolgenseite verlangt.¹⁴⁵

Gegen diese Ansicht spricht jedoch die systematische Stellung des § 8 Abs. 1 S. 3. Hätte der Gesetzgeber das Gleichstellungsgebot auf den Wegeunfall nach Abs. 2 erstrecken wollen, hätte er diese Regelung nicht in Abs. 1 geregelt, sondern einen neuen Absatz des § 8 erschaffen können.¹⁴⁶

Dass es sich hierbei um einen Redaktionsversehen handle und § 8 Abs. 1 S. 3 wie ein Abs. 4 zu verstehen sei,¹⁴⁷ überzeugt schon deshalb nicht, da der Gesetzgeber Abs. 2 um einen Nr. 2a ergänzt hat, ohne hierfür ein Gleichstellungsgebot zu schaffen.¹⁴⁸ Dies wird auch durch die Gesetzesbegründung bestätigt, die ausdrücklich nur einen Versicherungsschutz bei Wegen „im eigenen Haushalt“ vorsieht.¹⁴⁹ Schließlich rechtfertigt sich der betriebliche Versicherungsschutz bei Wegen zur Nahrungsaufnahme außerhalb unter anderem durch die Notwendigkeit, persönlich im Betrieb zu sein – dies trifft im Kontext von Homeoffice gerade nicht zu.¹⁵⁰

Mithin verdient die letztgenannte Ansicht den Vorzug, da sie der Systematik und dem Willen des Gesetzgebers maßgebliches Gewicht beimisst.¹⁵¹ Somit besteht auch nach der Einführung des § 8 Abs. 1 S. 3 kein Versicherungsschutz für Homeoffice-Tätige auf Versorgungswegen außerhalb der privaten Wohnung. Eine vollumfängliche Gleichstellung müsste vielmehr ausdrück-

¹⁴² BSG v. 18.6.2013 – B 2 U 7/12 R, Rn. 21.

¹⁴³ BSG v. 27.4.2010 – B 2 U 23/09 R, Rn. 14 f; BSG v. 24.6.2003 – B 2 U 24/02 R, Rn. 13 ff.

¹⁴⁴ LSG Niedersachsen-Bremen v. 16.3.2023 – L 14 U 29/22, Rn. 35.

¹⁴⁵ *Kokemoor*, SGB 2022, 527 (530).

¹⁴⁶ *Keller*, SGB 2021, 738 (742); *Bieresborn*, WzS 2022, 3 (9).

¹⁴⁷ *Gräf*, VSSAR 2021, 253 (298).

¹⁴⁸ Vgl. *Kokemoor*, SGB 2022, 527 (530).

¹⁴⁹ BT-Drs. 19/29819, S. 17 f.

¹⁵⁰ SG Würzburg v. 27.3.2023 – S 5 U 6/23, Rn. 46.

¹⁵¹ So auch *Schlaeger*, jurisPR-SozR 19/2023 Anm. 2.

lich gesetzlich geregelt werden, was angesichts einer vermeintlichen ungerechtfertigten Ungleichstellung zulasten Homeoffice-Tätigen wünschenswert erscheint.¹⁵²

cc) Wege der Kinderbetreuung aus dem Homeoffice heraus

Mit § 8 Abs. 2 Nr. 2a wurden Wegeunfälle auf Fälle erweitert, in denen Kinder aus dem Homeoffice heraus fremder Obhut anvertraut werden. Doch auch diese Vorschrift wirft Fragen auf.

So ist zunächst unklar, ob § 8 Abs. 2 Nr. 2a auch auf andere Formen mobiler Arbeit abgesehen von Homeoffice Anwendung findet. Zwar wird teils vertreten, die Vorschrift erstrecke sich auf sämtliche Formen der mobilen Arbeit.¹⁵³ Doch sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die Gesetzesbegründung sprechen ausdrücklich nur von „Arbeitsformen im eigenen Haushalt“.¹⁵⁴ Zudem kann für den Obhutsweg im Rahmen von Mobileoffice bereits § 8 Abs. 2 Nr. 2 lit. a Anwendung finden.¹⁵⁵ Mithin bestand das Regelungsdefizit darin, dass Homeoffice-Tätige regelmäßig keinen Weg nach außen zurücklegen müssen.¹⁵⁶ Folgerichtig muss auf den Gesetzeswortlaut abgestellt werden, wonach § 8 Abs. 2 Nr. 2a nur die Konstellation des Homeoffice erfasst.¹⁵⁷

Ferner könnte auch hierbei eine ungerechtfertigte Besserstellung von Homeoffice-Tätigen vorliegen. Denn anders als betrieblich Tätige – die bei Wegen der Inobhutgabe nur auf Abweichungen vom unmittelbaren Arbeitsweg versichert sind – sind häuslich Arbeitende immer auf dem direkten Weg zum Obhutsort versichert und haben dadurch auch eine bessere Gestaltungsmöglichkeit des Wegs.¹⁵⁸ Teilweise wird daher verlangt, dass zwischen der Inobhutgabe und der versicherten Tätigkeit ein zeitlicher Zusammenhang bestehen muss, der beim Überschreiten einer 2-Stundengrenze entfällt.¹⁵⁹

¹⁵² Vgl. *Gräf*, VSSAR 2021, 253 (298).

¹⁵³ So *Kokemoor*, SGB 2022, 527 (532).

¹⁵⁴ BT-Drs. 19/29819, S. 18.

¹⁵⁵ *Mühlheims*, NZS 2022, 5 (10 Fn. 76).

¹⁵⁶ *Keller* in: Hauck/Noftz, § 8 Rn. 261b.

¹⁵⁷ So auch *Mühlheims*, NZS 2022, 5 (10 Fn. 76).

¹⁵⁸ *Keller* in: Hauck/Noftz, § 8 Rn. 261b.

¹⁵⁹ *Schlaeger*, DGUV Forum 9/2021, 48 (54).

Zunächst ist festzuhalten, dass Homeoffice-Tätige ihre Kinder faktisch nicht auf dem Weg zum Betrieb in Obhut bringen können, da kein Weg zum Betrieb absolviert wird, sodass ein Vergleich zum betrieblichen Kontext aufgrund unterschiedlicher Sachverhalte nicht passt.¹⁶⁰ Zwar ist der Gedanke hinter der geforderten 2-Stundengrenze nachvollziehbar, da die Inobhutgabe der unmittelbaren Ausübung der versicherten Tätigkeit dienen soll.¹⁶¹ Damit die Inobhutgabe auf die Ausübung der versicherten Tätigkeit gerichtet ist, bedarf es jedoch keines starren zeitlichen Zusammenhangs. Entscheidend ist dagegen allein die auf die Ausübung der versicherten Tätigkeit gerichtete Handlungstendenz.¹⁶² Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Inobhutgabe und der versicherten Tätigkeit erscheint daher nicht zwingend und lässt sich schließlich auch nicht aus dem Gesetz entnehmen.¹⁶³

Im Ergebnis kann aufgrund verschiedener Sachverhalte nicht per se von einer ungerechtfertigten Besserstellung der häuslich Arbeitenden ausgegangen werden.

c) Zwischenfazit

Die Verflechtung privater und betrieblicher Sphären im Zuge der Digitalisierung bringt erhebliche Schwierigkeiten für die bestehenden Grundsätze im Rahmen des inneren Zusammenhangs mit sich. Insbesondere Wegeprobleme verschärfen sich, da selbst mit der Einführung des § 8 Abs. 1 S. 3 hinsichtlich Wegeunfällen nach § 8 Abs. 2 kein Gleichlauf zwischen der Betriebsstätte und Home- und Mobileoffice geschaffen wurde, was sich besonders auf die außerhäuslichen Versorgungswege auswirkt.

Die angestrebte Gleichstellung von Betriebswegen nach § 8 Abs. 1 stößt dagegen häufig auf tatsächliche Unterschiede, die zu unbefriedigenden Ergebnissen führen können. Insbesondere löst der Gedanke, dass die gesamte private Wohnung einer Betriebsstätte gleichgesetzt sein kann, berechtigten Zweifel aus. Angesichts des erweiterten Versicherungsschutzes im Home-

¹⁶⁰ Keller in: Hauck/Noftz, § 8 Rn. 261b.

¹⁶¹ Schlaeger, DGUV Forum 9/2021, 48 (54).

¹⁶² Bereiter-Hahn/Mehrtens, § 8 Rn. 13a.2; Bieresborn, WzS 2022, 31 (33).

¹⁶³ Bereiter-Hahn/Mehrtens, § 8 Rn. 13a.2.

office wirkt auch das Außentürprinzip zunehmend unpassend. Schließlich widerspricht die Gleichstellung von häuslichen und betrieblichen Betriebswegen dem Grundgedanken des Außentürprinzips, dass Versicherte in der eigenen Wohnung aufgrund der größeren Einwirkungsmöglichkeit keinen Versicherungsschutz genießen sollen.

Zudem wird auch mit guten Gründen eingewandt, dass § 8 Abs. 2 Nr. 2a zu einer ungerechtfertigten Besserstellung von Homeoffice-Tätigen führen könne, wenn die Inobhutgabe nicht in einem zeitlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit stehen muss. Auch wenn hier die gegenteilige Auffassung vertreten wird, bleibt die Frage offen und zeigt den Bedarf nach einer klareren gesetzlichen Regelung.¹⁶⁴

2. Zur Unfallkausalität

Ferner kann das Homeoffice zu besonderen Abgrenzungsproblemen bei der Unfallkausalität führen. Diesbezüglich ist die sog. eingebrachte Gefahr besonders hervorzuheben.¹⁶⁵ Eine eingebrachte Gefahr ist eine von einem Gegenstand oder sonstigen Umständen aus dem privaten Lebensbereich ausgehende Gefahr, die die Unfallkausalität entfallen lässt, wenn ihr wertend ein wesentlicher Verursachungsanteil am Unfall zugerechnet werden kann (Theorie der wesentlichen Bedingung)^{166, 167} Wird der Unfall wesentlich durch private, nicht arbeitsrelevante Gegenstände oder Haustiere verursacht, entfällt grundsätzlich die Unfallkausalität.¹⁶⁸

Fraglich ist jedoch, ob Gefahren, die von den notwendigen Einrichtungen der privaten Wohnung ausgehen, auch sog. eingebrachte Gefahren sind. Die Einordnung solcher Gefahren als unversichert liegt zunächst nahe, da es sich hierbei um die Realisierung häuslicher – somit regelmäßig privater – Sphären handelt.¹⁶⁹ Jedoch wirkt sich § 8 Abs. 1 S. 3 auch auf die Unfallkausalität

¹⁶⁴ Vgl. *Gräf*, VSSAR 2021, 253 (304).

¹⁶⁵ *Gräf* in: Oberthür/Chandna-Hoppe, Rn. 763.

¹⁶⁶ *Wagner* in: jurisPK-SGB VII, § 8 Rn. 137.

¹⁶⁷ *Bereiter-Hahn/Mehrtens*, § 8 Rn. 9.5.3.

¹⁶⁸ *Keller* in: Hauck/Noftz, § 8 Rn. 43i; *Bieresborn*, WzS 2022, 3 (10).

¹⁶⁹ *Mühlheims*, NZS 2022, 5 (10).

aus.¹⁷⁰ Da die private Wohnung im Homeoffice die Ausübungsstätte der versicherten Tätigkeit darstellt, ist die Unfallkausalität nach denselben Maßstäben zu bejahen wie in vergleichbaren betrieblichen Fällen.¹⁷¹ Wird die Unfallkausalität bei einem Sturz auf einer rutschigen Treppe in der Betriebsstätte bejaht, so muss dies nun in ähnlich gelagerten Fällen auch für eine häusliche Treppe gelten – selbst wenn es sich dabei um eine grundsätzlich private Einrichtung handelt.¹⁷² Gleiches gilt für die Nutzung notwendiger häuslicher Gegenstände. Dass es sich hierbei um private Gegenstände handelt, begründet noch nicht per se die Einordnung als eine eingebrachte Gefahr. Es kommt vielmehr darauf an, welche Handlungstendenz bei der Benutzung der Sache verfolgt wird, was schließlich eine Sache des inneren Zusammenhangs ist.¹⁷³

Im Hinblick auf das Mobileoffice stellt sich ferner die Frage, ob sämtliche umgebungsbedingte Gefahren auch noch von der Unfallversicherung erfasst sind. So ließe sich argumentieren, dass eine sog. selbstgeschaffene Gefahr vorliegt, wenn sich der Versicherte zum Arbeiten auf einem Golfplatz aufhält und dort durch einen Golfball verletzt wird.¹⁷⁴ Eine selbstgeschaffene Gefahr ist allerdings eng auszulegen, zumal ein verbotswidriges Verhalten nach § 7 Abs. 2 nicht schon den Versicherungsschutz ausschließt.¹⁷⁵ Vielmehr entfällt die Unfallkausalität nur, wenn der selbstgeschaffenen Gefahr betriebsfremde Motive zugrunde liegen und sie allein die wesentliche Ursache für den Unfall darstellt.¹⁷⁶ Dass bei Unfällen im Mobileoffice auch die Ortsgefahr eine Rolle spielen kann, genügt somit noch nicht für die Begründung einer selbstgeschaffenen Gefahr. Vielmehr müssen die persönlichen Gründe allein wesentlich zum Unfall beigetragen haben.¹⁷⁷

¹⁷⁰ Mühlheims, NZS 2022, 5 (10).

¹⁷¹ Keller in: Hauck/Noftz, § 8 Rn. 43i.

¹⁷² Mühlheims, NZS 2022, 5 (10).

¹⁷³ BSG v. 21.3.2024 – B 2 U 14/21 R, Rn. 33 ff.

¹⁷⁴ Bieresborn, WzS 2022, 31 (33).

¹⁷⁵ Becker, SGB 2012, 691 (696).

¹⁷⁶ BSG v. 12.4.2005 – B 2 U 11/04 R, Rn. 22.

¹⁷⁷ Ricke/Kellner in: BeckOGK, § 8 Rn. 238.

Demnach können zwar im Bereich von Home- und Mobileoffice eingebrachte und selbstgeschaffene Gefahren vermehrt einer Bedeutung zukommen, jedoch müssen aufgrund von § 8 Abs. 1 S. 3 nun dieselben Prüfungsmaßstäbe wie im Betrieb angewandt werden. Gefahren von grundsätzlich privaten Gegenständen gelten nicht per se schon als eine eingebrachte Gefahr, die die Unfallkausalität ausschließt. Ferner lässt auch nicht jede Ortsgefahr bei mobiler Arbeit die Unfallkausalität entfallen.

3. Zu Beweisfragen

Abschließend besteht die Befürchtung, dass mit § 8 Abs. 1 S. 3 faktisch ein „Wohnungsbann“ bzw. Versicherungsschutz „rund um die Uhr“ im häuslichen Kontext geschaffen wurde. Vor allem im Rahmen von Betriebswegeunfällen im häuslichen Bereich führe das Narrativ „ich wollte auf die Toilette gehen (etc.)“ dazu, dass der Versicherungsschutz ausufern könne.¹⁷⁸ Denn insbesondere bei „einsamen Unfällen“ im Homeoffice ist es fraglich, ob die behauptete Handlungstendenz überhaupt bezeugt oder widerlegt werden kann,¹⁷⁹ zumal häusliche Vorgänge sich leichter nachträglich „uminterpretieren“ lassen.¹⁸⁰ Schließlich ist das Vorbringen des Verletzten in solchen Fällen oftmals das einzige Beweismittel.¹⁸¹

Der Unfallversicherungsträger und die Tatsachengerichte haben nach dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 Abs. 1 SGB X, § 103 SGG) den Sachverhalt zu ermitteln und die erhobenen Beweise – dazu gehört auch die Anhörung des Beteiligten nach § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X – frei zu würdigen.¹⁸²

Dies gilt gleichermaßen für Arbeitsunfälle im Homeoffice, deren typische Beweisschwierigkeiten ebenfalls durch die freie Beweiswürdigung zu begegnen sind.¹⁸³ Zwar kann das Eigeninteresse des Versicherten am Ausgang des Verfahrens berücksichtigt werden, es darf jedoch nicht dazu führen, seine Aussage von vornherein in Zweifel zu ziehen.¹⁸⁴

¹⁷⁸ *Spellbrink/Karmanski*, SGB 2021, 461 (472 Fn. 135).

¹⁷⁹ *Spellbrink/Karmanski*, SGB 2021, 461 (472 Fn. 135); *Mühlheims NZS* 2022, 5 (6).

¹⁸⁰ *Gießen*, NZS 2025, 1 (4).

¹⁸¹ *Köhler*, SdL 3/2022, 31 (36).

¹⁸² *Keller* in: Hauck/Noftz, § 8 Rn. 330.

¹⁸³ BSG v. 21.3.2024 – B 2 U 14/21 R, Rn. 36.

¹⁸⁴ *Köhler*, SdL 3/2022, 31 (36).

Auch wenn die objektive Beweislast für die Tatbestandsvoraussetzungen eines Arbeitsunfalls – anders als die Beweisführungslast – beim Versicherten bzw. dessen Hinterbliebenen liegt,¹⁸⁵ darf nicht vorschnell auf die Beweislastregel zurückgegriffen werden. Vielmehr ist der Vorrang der Beweiswürdigung vor der Beweislast¹⁸⁶ im Home- und Mobileoffice besonders zu beachten. Angesichts der regelmäßig geringen Indizien besteht die Gefahr, dass vorschnell eine Nichterweislichkeit angenommen und damit das materiellrechtliche Gleichstellungsgebot des § 8 Abs. 1 S. 3 auf beweisrechtlicher Ebene unterlaufen wird.¹⁸⁷

Folglich trifft es zwar zu, dass beweisrechtliche Probleme regelmäßig im Rahmen von Home- und Mobileoffice auftreten. Trotzdem sind diese Probleme anhand der allgemeinen beweisrechtlichen Maßstäbe zu lösen. Es wäre jedenfalls unangemessen, Telearbeiter bei Arbeitsunfällen unter den Generalverdacht einer Lüge zu stellen.¹⁸⁸

IV. Fazit und Ausblick

Die im Zuge der Digitalisierung entstandenen neuen Arbeitsformen stellen die gesetzliche Unfallversicherung vor vielschichtige Herausforderungen, so dass die Frage nach ihrer Integration nur differenziert beantwortet werden kann.

Am Beispiel der Plattformarbeit zeigt sich, dass bestimmte neue Arbeitsformen kaum integrierbar sind, da Plattformarbeiter regelmäßig mangels Beschäftigtenstatus nicht dem versicherten Personenkreis der Unfallversicherung angehören.

Für Telearbeiter in Home- und Mobileoffice gelingt die Integration in das bestehende System der Unfallversicherung weitgehend. Sie sind regelmäßig als Beschäftigte einzuordnen und fallen damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in den

¹⁸⁵ BSG v. 6.10.2020 – B 2 U 9/19 R, Rn. 31.

¹⁸⁶ *Ricke*, SGB 2021, 333 (334 f.).

¹⁸⁷ *Gräf* in: Oberthür/Chandna-Hoppe, Rn. 812.

¹⁸⁸ *Mühlheims*, NZS 2022, 5 (8).

versicherten Personenkreis. Zudem bemühte sich der Gesetzgeber mit § 8 Abs. 1 S. 3 um eine unfallversicherungsrechtliche Gleichstellung der Telearbeiter mit betrieblich Tätigen trotz tatsächlicher Unterschiede.

Diese ist vor allem im Hinblick auf die Ausübung der eigentlichen versicherten Tätigkeit und die innerhäuslichen Versorgungswege gelungen. Zwar führt die Verflechtung privater und betrieblicher Sphären zu Problemen des inneren Zusammenhangs und der Unfallkausalität, doch sind diese nach § 8 Abs. 1 S. 3 grundsätzlich anhand der im Betrieb geltenden Maßstäbe zu lösen. Beim inneren Zusammenhang spielen insbesondere die Grundsätze zur gespaltenen Handlungstendenz eine Rolle, während private Gegenstände wie betriebliche Gegenstände zu behandeln sind, sodass sie nicht per se eine eingebrachte Gefahr darstellen, die die Unfallkausalität entfallen lässt. Auch sind typische Beweisschwierigkeiten der Telearbeit mit der freien Beweiswürdigung zu begegnen.

Gleichwohl bleiben zahlreiche Wegefragen problematisch. Die Einordnung häuslicher Arbeitswege als Betriebsweg liegt angesichts von § 8 Abs. 1 S. 3 zwar nahe, doch entsteht dadurch ein Spannungsverhältnis zu häuslichen Arbeitswegen von betrieblich Tätigen, solange am Außentürprinzip festgehalten wird. Außerhäusliche Versorgungswege bleiben trotz des Gleichstellungsgebots unversichert, obwohl diese im betrieblichen Kontext versichert wären. Auch § 8 Abs. 2 Nr. 2a wirft wegen der größeren Flexibilität von Homeoffice-Tätigen bei Obhutswegen Gleichstellungsfragen auf.

Insgesamt zeigt sich, dass die Integration neuer digitalisierter Arbeitsformen in die gesetzliche Unfallversicherung grundsätzlich zwar möglich ist, aber weiterhin von Lücken und Widersprüchen geprägt ist. Eine gesetzliche Einbeziehung von Plattformarbeitern in die Unfallversicherung scheint dabei ebenso erwägenswert wie eine gesetzliche Präzisierung zu den aufgeworfenen Wegefragen. Zugleich bleibt abzuwarten, wie das BSG diese Fragen künftig unter Berücksichtigung von § 8 Abs. 1 S. 3 beantworten wird.